

SW 12 – Allgemeines Städtebaurecht
Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Per E-Mail: VII1@bmi.bund.de

DR. GABRIELE SCHMIDT
SRL-GESCHÄFTSFÜHRERIN

VORSTAND
PROF. DR.-ING. DETLEF KURTH,
VORSITZENDER, KAISERSLAUTERN
DIPL.-ING. JUTTA KALEPKY,
STELLV. VORSITZENDE, BERLIN
DIPL.-ING. ULF MILLAUER,
SCHATZMEISTER, BREMEN
B.SC. LAURA BORNEMANN, BERLIN
DIPL.-ING. ANJA EPPER, ROSTOCK
DIPL.-SOZ. SUSANNE JAHN, BERLIN
DIPL.-ING. KATALIN SAARY,
DARMSTADT
DR. GABRIELE SCHMIDT,
GESCHÄFTSFÜHRERIN, BERLIN

27.04.2020

Stellungnahme der SRL zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrter Herr Dr. Schliepkorte,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)“.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist für die Stadt-, Regional- und Landesplanung von besonderer Bedeutung. Das Gesetz greift damit – wenn auch befristet bis zum 31. März 2021 – unmittelbar in den Aufgabenbereich der Mitglieder der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V. ein.

zu § 2 Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

Diese Regelung entspricht schon heute weitestgehend dem üblichen Verfahren: Die Gemeinden stellen ihre ortsüblichen Bekanntmachungen zusätzlich ins Internet auf der eigenen Website und/oder das dafür eingerichtete Landesportal ein. Unerlässlich ist jedoch immer auch eine Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung oder einem Amtsblatt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 PSG). Dabei ist das Internet aber kein Ersatz: Wir bitten, in Abs. 1 Satz 1 statt „im Internet ersetzt“ zu schreiben „... ergänzt“. Dass die Gemeinden in das Internet gestellte Bekanntmachungen etc. dort dauerhaft aufführen müssen, sollte man sicherheitshalber noch ergänzen.

zu § 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

Unseres Erachtens ist der vollständige Ersatz einer öffentlichen Auslegung, etwa bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 3 Abs. 2 BauGB, durch das Internet nicht zielführend, da die durch die Rechtsprechung vorgegebene Anstoßwirkung nicht erreicht würde. Auch bei einer schon recht umfangreichen Verbreitung der technischen Möglichkeiten zur Nutzung des Internets kann man nicht pauschal davon ausgehen, auf diesem Wege alle betroffenen Bürger*innen erreichen zu können. Erfahrungsgemäß sind es vor allem ältere Bürger*innen, die bei öffentlichen Auslegungen Einsicht in die Unterlagen nehmen, da sie nicht über einen entsprechenden Internetzugang und/oder hierfür geeignete Geräte verfügen (ein Smartphone ist für die Ansicht von größeren Planzeichnungen und umfangreichen Unterlagen bekanntlich kaum geeignet). Die Bundesländer haben in ihren Rundschreiben zum Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung an die Kreise und Gemeinden

vorgeschlagen, die öffentliche Auslegung in „sicheren Räumen“ in Nähe des Eingangs vorzunehmen und die im Regelfall erforderliche Erläuterung des Sachverhalts sowie die Möglichkeit einer Niederschrift der Stellungnahme durch die Verwaltung fernmündlich anzubieten.

zu § 4 Erklärungen zur Niederschrift

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen im Regelfall schriftlich per Post oder ePost (E-Mail). Der Ausschluss einer Erklärung zur Niederschrift ist unseres Erachtens nicht erforderlich, da es durchaus möglich und üblich ist, eine Erklärung auch fernmündlich zur Niederschrift abzugeben. Auf diesem Weg können auch alle von der Planung betroffenen Bürger*innen erreicht werden, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, sich schriftlich in das Verfahren einzubringen. Es ist nach unserer Ansicht sogar – mit Maske und Trennscheibe – problemlos möglich, Stellungnahmen zu Niederschriften aufzunehmen.

zu § 5 Erörterungstermine

In Absatz 1 ist verbindlich zu regeln, dass temporär geltende Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen der Gesundheitsbehörden usw. zu beachten sind; diese liegen nicht im Ermessen der Planungsbehörde. Die Beschränkung einer zwingend erforderlichen Erörterung, mündlichen Verhandlung oder Antragskonferenz durch eine nicht näher definierte „Online-Konsultation“ erscheint uns nicht hinreichend, zumal der Eindruck entsteht, dass sich dahinter nur ein E-Mail-Austausch verbergen könnte. Wenn schon der Schulunterricht teils als Video-Konferenz erfolgt, kann das die Kommunalverwaltung auch erreichen. Ausreichende Geräte und Räumlichkeiten sind ergänzend bereitzustellen.

zu § 6 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 ist dahingehend zu präzisieren, dass diese Regelungen nur bei von der augenblicklichen Lage beeinträchtigten Verfahrensschritten zulässig sind. Sind Verfahrensschritte bisher nicht durch die Pandemie-Einschränkungen gestört, besteht die Gefahr, dass durch eine Wiederholung unter den neuen Bedingungen des PSG nicht erforderliche Verzögerungen und personelle Einschränkungen erfolgen könnten.

Zu Absatz 2: Es sollte eine Öffnungsklausel dahingehend eingefügt werden, dass das Regelverfahren nach den aufgeführten Gesetzen jederzeit zur Anwendung kommen darf, etwa: „Nach Abschluss der Pandemie-bedingten Maßnahmen kann auch neben dem eingeleiteten, beschränkten Verfahren das Normal-Verfahren bis zum Ende des Verfahrensschrittes angewendet werden, ohne dass dies negative Folgen für das Verfahren insgesamt hat“.

Wir begrüßen, dass das uns als Entwurf vorliegende Planungssicherstellungsgesetz nur vorübergehend in die Verfahrensabläufe der Fachgesetze eingreift, diese Gesetze aber nicht ändert. Es könnte jedoch aufgrund der erkennbar nicht zulässigen Einschränkungen bei den Beteiligungsverfahren im Widerspruch zur Verfassung stehen und dadurch in Frage gestellt oder sogar für verfassungswidrig erklärt werden. Insofern ist uns als Berufsverband für Stadt-, Regional- und Landesplanung daran gelegen, den Gesetzesentwurf „rechtssicher“ zu gestalten.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis zum 27.04.2020 um 12.00 Uhr bitten wir, die fristgemäß eingegangene Stellungnahme der SRL entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Detlef Kurth
SRL-Vorstandsvorsitzender

Dr.-Ing. Johann Hartl
Vorsitzender des SRL-Ausschuss Planungsrecht